

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Abonnementspreis vierteljährlich 2 Mark (ohne Postgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. Redaktionschluss: Montag morgens 8 Uhr

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: Inserate 60 Pf., Reklame 1,50 Mark, für Verfammlungsanzeigen 15 Pf. pro Zeile. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Arbeitsvermittlung und Arbeitsbedingungen für Ostpreußens Wiederaufbau

Durch den Einfall der russischen Vermüster-Banden haben bedeutende Teile Ostpreußens schwer gelitten. Von den vielen tausend Flüchtlingen werden wohl die meisten bei der Rückkehr ihr Heim zerstört und zerstört wiederfinden. Schon vor dem Einfall in Memel wurde die Zahl der zum Wiederaufbau der zerstörten Gebäude notwendigen Mauersteine auf 900 Millionen geschätzt. Auch mancher ostpreussische Verbandskollege, der ein eigenes Häuschen besaß, steht jetzt oder wenn er aus dem Kriege zurückkehrt, vor Elmsenhausen. Die Verrostungsmanie der Russen hat weder vor Palästen noch vor Hütten der Arbeiter haltgemacht und auch dort zerstört, wo eine militärische Notwendigkeit nicht vorlag.

Mit dem Wiederaufbau der zerstörten Gebäulichkeiten soll z. T. noch während des Krieges begonnen werden. Die Hauptarbeit wird allerdings bis nach Friedensschluss zurückgestellt werden müssen. Da es unmöglich ist, die notwendigen Arbeiten mit den in Ostpreußen beheimateten Bauarbeitern zu bewältigen, hat der rührige und umsichtige Oberpräsident der Provinz Vertreter des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe und der baugewerblichen Arbeiterverbände zu einer Besprechung über die notwendige Arbeitervermittlung geladen. Die unter seinem Vorsitz getragten Verhandlungen führten zu folgendem Resultat:

1. Zur Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte wird eine zentrale Arbeitsvermittlungsstelle in Königsberg errichtet. Zur Leitung und Überwachung der Arbeitsvermittlungsstelle wird eine Kommission eingesetzt, bestehend aus je vier Mitgliedern des Arbeitgeberverbandes und der Arbeiterzentralverbände und einem unparteilichen Vorsitzenden. Den letzteren bestimmt der Herr Oberpräsident für Ostpreußen, die Mitglieder der beteiligten Organisationen werden von diesen gewählt, mit der Maßgabe, daß der christliche Bauarbeiterverband und der Zentralverband der Zimmerer je einen und der Deutsche Bauarbeiterverband zwei Vertreter stellt.

Die Kommission setzt für die Vermittlung eine Geschäftsordnung fest und stellt im Einvernehmen mit dem Herrn Oberpräsidenten die erforderlichen Mittel an.

Alle beteiligten Organisationen erklären ihre Bereitschaft, die Vermittlungsstelle über vorhandene Arbeitskräfte zu unterrichten und die Herbeischaffung von Arbeitern zu fördern.

2. Der Stundenlohn wird in allen Orten Ostpreußens auf den Mindestsatz von 55 Pf. für Maurer und Zimmerer und auf 45 Pf. für Bauhilfsarbeiter erhöht. Wo der Lohn höher ist, bleiben die tariflichen Sätze bestehen. Diese Lohnerhöhung tritt mit dem 17. April d. J. in Kraft. Die regelmäßige Arbeitszeit ist täglich 10 Stunden. Sind Ueberstunden oder Sonntagsarbeit notwendig, so sind dafür die tariflichen Zuschläge zu zahlen.

3. Den durch die Königsberger Zentralfelle vermittelten Arbeitern wird zur Hinreise freie Fahrt und ein Gehrgeld von 3 M pro Reisetag gewährt, dasselbe gilt für die Rückreise, wenn der Arbeiter nach mindestens vierwöchentlicher Tätigkeit bei dem Arbeitgeber in die Heimat zurückkehren will, oder wenn er ohne seine Schuld vorzeitig entlassen wird.

4. Die durch die Zentralfelle von auswärts (außerhalb Ostpreußens) vermittelten Arbeiter erhalten zu dem Lohn einen Tageszuschlag (Auslösung) von 1,50 M. Dieser Zuschlag wird auch für Sonn- und Feiertage gewährt.

5. Die Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß an dem Arbeitsorte Lebensmittel in ausreichender Menge und Güte und angemessenen Preisen vorhanden sind. Ferner hat der Arbeitgeber für den Arbeiter zu sorgen,

gelegenheit zu sorgen. Müssen die Arbeiter in Baracken untergebracht werden, so hat der Arbeitgeber den Arbeitern mindestens Bettstelle (Brettsche) mit Strohsack, Kopfkissen und zwei Decken vorzuhalten, auch Räume zum Waschen, Aufbewahren von Kleidungsstücken usw. bereit zu stellen. Für das vom Arbeitgeber gestellte Quartier kann dem Arbeiter höchstens 40 Pf. pro Nacht von der Auslösung abgezogen werden. Zur Reinigung der Baracken und zur Bereitung der Speisen hat der Arbeitgeber die benötigten Personen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

6. Der Arbeitgeber hat streng darauf zu achten, daß alle Arbeiter einer Krankenkasse angehören. Für ärztliche Hilfe ist nach bester Möglichkeit zu sorgen.

7. Die sonstigen Bestimmungen des Tarifvertrages bleiben unverändert.

Unsere Pflicht ist es nun, dafür zu sorgen, daß von unseren Mitgliedern möglichst viel nach Ostpreußen in Arbeit gehen. Wir denken da an unsere arbeitslosen Mitglieder und an solche, denen der Verdienst in ihrer gegenwärtigen Beschäftigung zu gering ist.

Um eine Uebersicht zu bekommen, wieviel Kollegen wir nach Ostpreußen vermitteln können, müssen die Verwaltungsstellen-Vorstände sofort eine Rundfrage bei den Kollegen veranlassen. Jeder Kollege muß auf einer Liste erklären, ob er bereit ist, im Bedarfsfalle innerhalb weniger Tage nach Ostpreußen abzureisen. Der Vorstand muß die Adressen der Kollegen, die zur Abreise bereit sind, zur Verfügung haben, um sie sofort benachrichtigen zu können. Das Resultat der Rundfrage ist sofort dem Kollegen Schönckas in Königsberg l. Pr., Altschäfersche Bergstr. 50, mitzuteilen. Die Anforderung von Arbeitskräften wird von der Zentralen Vermittlungsstelle oder vom Kollegen Schönckas oder Lieb-nitz aus Königsberg erfolgen. Dem Kollegen Schönckas ist auch die genaue Adresse desjenigen Kollegen mitzuteilen, an den er sich im Bedarfsfalle wegen Arbeitskräfte wenden kann. Diesem Kollegen ist die Verpflichtung aufzuerlegen, die Zusammenberufung der verlangten Arbeitskräfte vorzunehmen und für ihre Abfahrt zu sorgen. Sollten diesem Kollegen besondere Unkosten entstehen, so sind sie ihm aus der Verwaltungsstellenkasse zu erheben.

Jedem abfahrenden Trupp ist die Pflicht aufzuerlegen, sich einen Vertrauensmann zu wählen, der die Führung übernimmt. Dieser Vertrauensmann muß sofort nach Eintreffen am Arbeitsort in Ostpreußen dem Kollegen Schönckas Mitteilung machen, wieviel Kollegen und wo sie angekommen sind. Sollte sich die Zahl der zur Abreise bereitenden Kollegen ändern, so ist auch davon dem Kollegen Schönckas sofort Mitteilung zu machen.

Wir ersuchen die Vorstände nochmals dringend, dazu beizutragen, daß die in Ostpreußen notwendigen Arbeitskräfte nach dort fahren und Arbeit annehmen. Es ist unsinnig, in der Heimat arbeitslos zu bleiben, während in Ostpreußen Arbeiter verlangt werden.

England und die Nordseeküste

Als England vor Jahrhunderten begann, aus einem ziemlich bedeutungslosen Randstück der zivilisierten Welt sich zu einer beachtenswerten Macht unter den Staaten Europas aufzuschwingen, machte es zunächst angestrengte Versuche, auf dem europäischen Festland selbst festen Fuß zu fassen. Ein Jahrhundert lang dauerten die Kämpfe der „weißen und der roten Kräfte“, die, den Norden und Osten Frankreichs verwüstend, um den Besitz der England gegenüberliegenden Küstengebiete des Ärmelkanals geführt wurden. Noch heute ragt aus jenen Tagen die Gestalt der „Jungfrau von Orleans“ als ein Wunderbild aus weißen Kriegeszeiten in unsere Zeit herein. Die Festsetzung auf dem Festland gelang den Engländern nicht. Sie bauten nun mit eiserner Folgerichtigkeit und Zähigkeit an ihrer See- und Handelsmacht und erlängten sich gegen Spanien, Frankreich, Holland die Vorherrschaft auf den Meeren und in den überseeischen Kolonialgebieten. In

hatten sie seit dem Falle der Weltkaiserin Maria Theresia I. denn auch durchgekehrt.

Sie ließen darum aber das Festland trotzdem nicht aus den Augen. Es wurde eine der wichtigsten Sorgen der britischen Politik, sich den herragenden Einfluß auf den Meeren auch dadurch zu sichern, daß man darauf hinarbeitete, wichtige Küstenstriche und Hafenplätze nicht in den Besitz europäischer Großmächte gelangen zu lassen. Blieben sie in Händen kleiner Küstenstaaten, so fehlte dann diesen die wirtschaftliche und finanzielle Kraft, die günstige Küstenbildung zur Entwicklung einer bedeutsamen und selbständigen Seegeltung auszunutzen; den Hafenplätzen fehlte das wirtschaftlich tragfähige Hinterland, um gegenüber dem englischen Handel einen konkurrenzkräftigen Eigenhandel großzuziehen; und Werbdies konnten die politisch schwachen Küstenstaaten ständig unter dem einschüchternden Druck der englischen Politik und insbesondere der britischen Seemacht gehalten werden.

Und nun besehe man sich einmal eine Karte Europas und man wird finden, in welchem erstaunlichem Umfang der Gedanke der Sicherung der Meeresküsten zugunsten der englischen Seeherrschaft sich in ihr ausgeprägt zeigt. Im Atlantischen Ozean sind es Norwegen, Dänemark, Holland, Belgien, Spanien und Portugal, die als kleine Küstenstaaten zwischen den europäischen Großmächten und den Meeren Englands geradezu eine Barriere bilden. Vor der französischen Küste lag, zur Zeit als Frankreich noch eine Großmacht mit selbständiger Machtgeltung war, England selbst als großer Nachbarn, der eine Neubildung früherer französischer Seemachtsansprüche nicht zuließ. Und wer sich vergegenwärtigt, wie kapital, vor 1870, die Besitzverhältnisse der Nordseeküste an der deutschen Bucht, geregelt waren, wird billig staunen, mit welcher Kunst der „Wiener Kongress“, der 1815 nach dem napoleonischen Zusammenbruch die Grenzen Europas ordnete, im Interesse Englands jene wichtigen Küstenstriche zerstückelt hat. Sie waren aufgeteilt an Holland, Hannover, Bremen, Oldenburg, Hamburg, Schleswig-Holstein. Eine irgendwie bedeutsame, für Englands Interessen unlieb-same Seehandels- oder Machtentwicklung konnte da nicht Platz greifen.

Das wurde anders, als durch die Ereignisse von 1866 und 1870 „die deutsche Bucht“ Küstengebiet des Deutschen Reiches wurde. Die dort liegenden Häfen der Nordsee erhielten nun ein breites Hinterland auf einheitlich geleitetem und kraftvoll aufblühendem Wirtschaftsleben. Die Nordseehäfen wurden Ausfallstore einer neuen Weltwirtschaftsmacht, der deutschen. England hat in seinem Eigenbunkel, mit dem es auf den deutschen „Vetter vom Sande“ herabsah, völlig übersehen und verkannt, was sich auf dem deutschen Wirtschafts- und Verkehrsgebiet, gefördert durch eine geschickte innere und äußere Wirtschaftspolitik, da in den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts allmählich anbahnte. Sonst hätte es unmöglich um die „Santibar-hose“ den „Hofenknope“ Helgoland in dem vielverruhenen deutsch-englischen Santibarvertrag von 1890 weggegeben. So aber reisten seit Mitte der 90er Jahre, was deutscher Fleiß und deutsche Organisation seit Gründung des Reiches in Industrie und Handel angebahnt hatten, die deutsche Nordseeküste wurde eine mächtige Operationsbasis deutscher Handels- und Seegeltung. Die englische Küstenschutzbarriere war durchgebrochen. Seither starrte England mit steigendem Unbehagen auf diese „offene Stelle“. Und es ist gar kein Zweifel, daß eines der Ziele, die England zur Teilnahme am Weltkrieg trieb, darin besteht, diese wundete Stelle in seinem Seemachtsorganismus wieder zu schließen und mit der Zerschlagung des Deutschen Reiches auch wieder die deutsche Nordseeküste zur gleichen Ohnmacht zu verdammen, in der sie vor der Gründung des Reiches gekauert hatte. Wir sind freilich der Ueberzeugung, daß es trotz allen Aufgebots der englischen Politik wiederum nicht gelingen wird, jene ihr schmerzliche Wunde zu schließen, die allem Aufstreben nach viel eher zu noch schwererem Seemachtsrückgang des englischen Weltverkehrs führen werden.

Durchhalten! Weiterbauen!

Die jüngst ergangene Verordnung über die staatlichen Einkäufe von Kartoffeln bedeuten einen Markstein im dem Aufbau der wirtschaftlichen Kriegsmassnahmen. Mit ihr kommt eine Entwicklung zum vorläufigen Abschluß, die mit der Ermächtigung zur Festsetzung von Höchstpreisen vom 4. August 1914 begann und deren einzelne Stappen bezeichnet werden durch die nacheinander erfolgten Beschlägnahmen: der Wolle, des Brotgetreides, der Futtermittel, des Seebars, der Metallvorräte, die Einführung der Brotmarken, Stickstoffmonopol usw. Man erstaunt, wenn man die volkswirtschaftliche Tragweite dieser Massnahmen in ihrer Gesamtheit sich vergegenwärtigt, vor der ungeheuren Bedeutung dieser Leistung; vor der beispiellosen Deutlichkeit, mit welcher der Staatsorganismus, der in diesen Tagen seine stärkste Belastung nach außen erfährt, zugleich im Innern ein betrieblig gewaltiges System gemeinwirtschaftlicher Einrichtungen aufzubauen und vor allem in Gang zu halten verstand; ein System, dem wir es, darüber sind sich wohl alle Kreise jetzt einig, allein zu verbanken haben, daß wir mit ruhiger Gewißheit dem weiteren Verlauf des Krieges entgegensehen können. Wohl sind diese Massnahmen erst eingeleitet worden nach jeder noch unüberwindlicher mancher Schwierigkeiten; wurden doch durch jeden neuen Eingriff Lebensinteressen großer Gruppen des wirtschaftlichen Organismus aufs empfindendste getroffen. Jedoch auch das darf gesagt werden: mit erfreulicher Einsicht haben sich auch die betroffenen Kreise den notwendigen Neueregulungen gefügt; der Wille des ganzen Volkes steht hinter diesen; ein Anstand, der wesentlich zur Vergrößerung ihrer Wirksamkeit beiträgt.

Wunder so alle Stände und Schichten des Volkes sich eben so einheitlich im Bedenken der Sicherung unserer wirtschaftlichen Durchhalten und Weiterbauen, so gilt dies in besonderem Maße von der Konsumentenwelt. Wir sind es gewessen, die durch ihre Vertretung den Kriegsmassnahmen für Konsumenteninteressen immer von neuem den Ruf nach den staatlichen Massnahmen wiederholt, welche sich durch die Erfüllung der Kriegsmassnahmen und die sich auch für die "letzte" Beschlägnahme der Kartoffeln, wie sie jetzt erfolgte, mit aller Energie eingesetzt haben. Noch in letzter Stunde hatte der Kriegsausschuß in Gemeinschaft mit wissenschaftlichen Autoritäten in einer Denkschrift diese Massnahme gefordert. Spürten doch die Konsumenten am ersten die steigenden Preise, standen sie doch den Gefahren am nächsten, die gebroht hätten, wenn nicht energisch durchgegriffen worden wäre. So darf denn der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen mit berechtigter Befriedigung auf einen ersten Abschnitt seiner Tätigkeit zurückblicken. Einen Abschnitt, in dem es die Sicherung des Durchhaltens durch großzügige gesetzliche Massnahmen zu erstreben galt.

Damit ist aber seine Tätigkeit nicht erfüllt, erst der Anfang ist gemacht! Nichts wäre falscher, als wenn die organisierte Konsumentenwelt sich nun auf die Bärenhaut legen und sich mit dem Gedanken beruhigen wollte: Brot und Kartoffeln sind gesichert, jetzt kann uns nichts mehr passieren. Nein, die Ar-

bett beginnt jetzt erst, indem sie sich erweitert. Und zwei große Hauptgebiete eröffnen sich da: Arbeit am Ausbau der Konsumentenorganisation selbst und die Arbeit am Ausbau der wirtschaftlichen Massnahmen. Das Zweite wird durch das Erste bedingt: Denn, wenn auch die ganz großen allgemeinen Probleme der wirtschaftlichen Sicherung noch nicht völlig erschöpft sind, so ist doch ein großer Teil der noch der Erledigung harrenden, sowie der neu auftauchenden Aufgaben mehr lokaler Natur, und hienisprechend abhängig von der natürlichen Verschiedenheit der Lebensbedingungen und Gewohnheiten, sowie von der Bevölkerung der einzelnen Orte und Landesteile. Womit diese Aufgaben bestehen, soll unten gestreift werden; jedenfalls ist schon aus dem Gefagten ersichtlich, daß derartige lokale Fragen zweckmäßig nicht von einer Zentrale allein, wie sie der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen in Berlin ist, behandelt werden können. Diesem Gedanken folgend, hat der A. M. f. K. bereits von vornherein Wert gelegt auf die Bildung von Bezirksausschüssen, den Verhältnissen des Krieges entsprechend, besonders am Orte von General-Kommandos, und es haben sich auch inzwischen bereits 19 solcher Bezirksausschüsse gebildet; diesen Bezirksausschüssen wiederum haben sich an den übrigen Hauptorten der betreffenden Bezirke Ortsausschüsse angegliedert. Hier wird die weitere Organisationsarbeit ein dankbares Feld finden. Besonders den lokalen Zweigorganisationen der dem einzelnen B. M. oder der Zentrale angeschlossenen Verbände wird es ein leichtes sein, solche Bezirks- und Ortsausschüsse ins Leben zu rufen.

Die sachlichen Aufgaben dieser Bezirks- und Ortsausschüsse hat der Bezirksausschuß Essen kürzlich in einer Veröffentlichung treffend bezeichnet in folgender Zusammenfassung:

1. Zusammenfassung möglichst vieler Organisations- und Institute, die soziale und wirtschaftliche Zwecke verfolgen zu einheitlichem Vorgehen auf dem Gebiete der Nahrungsmittelversorgung für die Bevölkerung.
2. Sicherung der Einzelpersonen, die auf dem Gebiete der Statistik des Ernährungswesens, der Volkswirtschaft, oder in anderen in Betracht kommenden Fächern Erfahrung besitzen zur Mitarbeit.
3. Schaffung einer möglichst tunigen Verbindung mit staatlichen und kommunalen Körperschaften zum Zwecke gemeinschaftlichen Vorgehens:
 - a) durch Eingaben und ständigen Meinungsaustausch über alle Fragen, welche die Bürger als Konsumenten berühren;
 - b) durch geeignete Vertretung des Konsumentenausschusses in den städtischen Nahrungsmittelkommissionen und bei sonstigen Verhandlungen der Behörden, soweit sie die Nahrungsmittelversorgung und das Ernährungs-wesen der Bevölkerung betreffen;
 - c) durch tatkräftige Förderung aller im Interesse der Konsumenten von Reich, Staat und Gemeinden beschlossenen Massnahmen.
4. Sammlung von Material über Vorfälle, die sich als unberechtigte Ueberschneidung der Konsumenten sowie der Gemeinde, des Staates und des Reiches als Verbraucher und Verwalter von Gütern, namentlich Nahrungsmitteln charakterisieren.
5. Aufklärung der Öffentlichkeit über Ernährungsfragen, unbegründete Preisbewegungen und Mißstände durch die Presse.
6. Abhaltung belehrender Vorträge über Nahrungs-mittelversorgung und Ernährungs-wesen.

7. Prüfung und Vertretung von Wünschen, Forderungen und Beschwerden der Konsumenten bei den General-Kommandos.
 8. Stellungnahme gegen unberechtigte Kürzung von Löhnen und Gehältern.
 9. Mitarbeit in der Mieterfrage zwecks Herbeiführung eines erträglichen Ausgleichs zwischen bedürftigen Mietern und Hausbesitzern.
- Wichtig allerdings ist hierbei, daß in allem der Zusammenhang mit der Zentrale gewahrt bleibt, damit eine schädliche Zersplitterung, sowie Widersprüche vermieden werden und ein einheitliches Vorgehen gewährleistet ist.

So ist der Aufgabekreis der organisierten Konsumentenwelt nicht enger geworden durch die Kriegsmassnahmen, er hat im Gegenteil eine erfreuliche Ausdehnung gewonnen, eine Ausdehnung, die uns berechtigt, zu unserem alten Ruf: „Durchhalten!“, den zweiten hinzuzufügen: „Weiterbauen!“

Allgemeines

Das **Eiserne Kreuz** erhielten die Kollegen: **Venedikt Brähler** aus Rämmerzell und **August Schas** aus Hofenfeld, Mitglieder der Verwaltungsstelle Fulda; **Venedikt Beck**, Mitglied der Verwaltungsstelle Stuttgart; **Streichlo**, Mitglied der Zählstelle Rochow. Unsern herzlichsten Glückwunsch.

Unternehmer und Arbeiter in der Kriegsber-lestungsfürsorge. Die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände hat in einer kürzlich veröffentlichten Entschliessung „ihre freudige Bereitwilligkeit zu einer eingehenden und tatkräftigen Mitwirkung“ bei der Fürsorge für verstümmelte Kriegsteilnehmer erklärt. Besonders will sie auf die Unternehmer einwirken, daß diese den Verletzten je nach ihrer Befähigung, aus- und lohnbringende Beschäftigung gewähren. Allen Bestrebungen auf diesem Gebiete stellt die Arbeitgeberorganisation ihre Hilfe gern zur Verfügung.

Hierzu schreibt das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften:

„Von dieser Stellungnahme der organisierten Arbeitgeber darf man mit Genugtuung Kenntnis nehmen. Gängt es doch in erster Linie vom ernststen Willen der Unternehmer ab, ob die Tausende von Kriegsverletzten in Industrie, Handel und Gewerbe eine Existenz finden werden. Mit der Einstellung allein kann die Frage aber nicht als gelöst betrachtet werden; die Arbeitsbedingungen müssen so geregelt werden, daß die Verletzten selbst wie die übrigen Arbeiter dabei auf ihre Rechnung kommen. Eine zufriedenstellende Lösung dieser wichtigen und schwierigen Frage wird ohne die Mitwirkung der Arbeiter kaum zu ermöglichen sein. Deshalb sollten die maßgebenden Stellen bei den Vorarbeiten für die Kriegsberlestungsfürsorge auch die Arbeiterorganisation zur praktischen Mitarbeit heranziehen. Die Gewerkschaften aller Richtungen werden gern bereit sein, wie auf anderen Gebieten der Kriegsberlestung auch in dieser Frage positiv mitzuwirken.“

In mehreren Provinzen und Bundesstaaten sind die Arbeiter zur Mitarbeit in der Kriegsberlestungsfürsorge aufgefordert worden. So wurden in Westfalen, Württemberg, Bayern, nachträglich auch in der Rheinprovinz, neben anderen Interessenten auch Vertreter der Gewerkschaften zugezogen, was eigentlich für den Praktiker selbstverständlich sein sollte. Denn wenn die schwierige Frage der Versorgung der Kriegsberlestigten eine zufriedenstellende Lösung finden soll, gestützt auf das Vertrauen der Verletzten selbst, dann wird man die Mitarbeit der Arbeitervertreter unter keinen Umständen entbehren können.

Solidarische Kriegsarbeit. Die Ortsgruppe der christlichen Tabakarbeiter in Rabenkirchen hat, wie das

Der Glaube steht fest, oder . . .

Re. Kraitenz, den 28. März 1915.
Werte Kollegen!

Für das Patentrecht mit Jahrbuch muß ich bestens danken. Es hat mir Freude gemacht, mal wieder etwas von der Gewerkschaft zu hören. Gerade konnte ich das Jahrbuch gut gebrauchen, da ich jetzt meinen Kameraden in manchen Teilen Auskunft geben kann. Doch ist meine persönliche Frage, ob die Sache, ganz ausgesprochen, es ist, daß unser Beschäftigter noch zu Hause. Wenn es auch schon eine lange Zeit ist seit dem 4. August, so ist und bleibt unser Mut doch der alte. Wir haben nur den Beschäftigter: Gehen bis in den Tod! Wenn auch so mancher Vater, so mancher Vater und so mancher Sohn im Hause und viele Grab gestiftet wurde, das macht uns nichts. Wir Deutsche wollen und werden siegen. Der Glaube steht fest, oder wir sehen uns nie wieder Souff. Ich es nur noch gut. Adieu! besten Dank. Mit vielen Grüßen, eurem Kollegen

Klaus Bergmann
Schlichter der Poststelle Terg. Kr. Hildesheim

Seeträgerecht

Die Verantwortlichkeit des Präsidentschafts nach dem Artikel 113 des Grundgesetzes ist durch die Reichsverordnung vom 12. März 1915 geregelt. Diese Verordnung enthält die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit des Präsidentschafts nach dem Artikel 113 des Grundgesetzes. Die Reichsverordnung vom 12. März 1915 enthält die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit des Präsidentschafts nach dem Artikel 113 des Grundgesetzes.

gende Erklärung abgegeben: „Ich führe Krieg mit den französischen Bürgern. Diese werden deshalb fortfahren, die Sicherheit für ihre Person und ihre Güter zu genießen, solange sie nicht selbst durch feindliche Unternehmungen gegen die deutschen Truppen mit das Recht nehmen, ihnen meinen Schutz zu gewähren.“ Leben und Eigentum der Zivilbevölkerung bleiben denn auch gesichert, soweit das im Kriege überhaupt möglich ist. Deutscherseits wird es im jetzigen Weltkriege ebenso gehalten.

Anderer verhält es sich beim Seeträgerecht. Hier gilt nicht der humane Grundgedanke von der Unverletzlichkeit des Lebens und Eigentums. Auf dem Pariser Kongreß 1866 einigten sich zwar die Großmächte auf Abschaffung der Kaperei, jedoch der wilden wie der staatlich genehmigten. Die Beugung von Handelsschiffen durch Kriegsschiffe blieb erlaubt. England erhob damals schon Widerspruch gegen eine Beschränkung des Beuterechts zur See, weil es in der Wahrung des Seeträgerechts eine Gefahr für seine Seeherrschaft erblickte.

Nach der Pariser Seeträgerechtsklärung ist die Wegnahme feindlicher Handelsschiffe und deren Ladung bedingt erlaubt. Handelsschiffe und deren Ladung, die unter der Flagge eines nicht in den Krieg verwickelten neutralen Landes segeln, sollen unbeschädigt bleiben. Die Ladung, sofern sie nicht eine Kriegszulage für den Feind bedeutet, soll dem Beuterecht nicht unterworfen sein; neutrales Gut eines neutralen Staates, oder eines Angehörigen desselben kann weggenommen werden, wenn es dem Feinde dient. Die Wegnahme von Kriegsmitteln, Landtransporte, ist eine unzulässige feindliche Handlung der Seeherrschaft.

Der Krieg und die Behandlung der Kontorhandlungen der Kontorhandlungen sind einander; zu einer völkerrrechtlichen Einigung über diesen Krieg hat es bisher nicht. Die Idee in früheren Kriegen, so verfuhr England

auch im jetzigen Kriege ganz brutal, es misachtet die völkerrechtlichen Bestimmungen über den Seeträgerecht völlig. So ziemlich alle Waren und Produkte, die Deutschland zugeführt werden, wurden von der englischen Regierung als Kontorhandlungen erklärt. Zudem hat es mit seiner großen Flotte und durch Minen die Nordsee gesperrt und es auch der neutralen Schifffahrt unmöglich gemacht, sich zu betätigen. Die allerdings mit geringem Nachdruck dagegen eingeleiteten Proteste der Neutralen blieben unberücksichtigt. Die Folge der Unfreiheit zur See ist, wie in einer Versammlung amerikanischer Arbeiter in New York kürzlich betont worden ist, eine Störung des Handels und der Gewerbetätigkeit auch in den neutralen Ländern; in New York allein gibt es 400 000 Arbeitslose, trotz der blühenden Waffenindustrie, deren Produkte die Engländer gerne annehmen und auch zur See passieren lassen, natürlich nicht Waffen für die Zentralmächte und für die Türkei.

Bei diesem Stand der Dinge war Deutschland selbstverständlich gezwungen, Gegenmassregeln zu ergreifen und der englischen Seeherrschaft mit größter Schärfe entgegenzutreten. Der Kreis für Kontorhandlungen wurde weitergezogen. Nach der deutschen Preisverordnung vom 30. September 1909 sind als absolute Kriegsunterhandlungen anzusehen: Waffen, Geschütze und Geschosse jeder Art, Kriegsschiffe und Kriegsfahrzeuge jeder Art, militärische Ausrüstung und Ausrüstungsstücke, Geschütze und für den Krieg benutzbare Streit- und Lasttiere, sowie alle Gegenstände und Stoffe, die inzwischen als absolute Kontorhandlungen erklärt wurden. Unter den Begriff „relative“ Kontorhandlungen fallen Gegenstände und Stoffe, die sowohl für kriegerische wie für friedliche Zwecke verwendbar sind. Dazu gehören Lebensmittel, Viehfutter, Kleidung und Schuhwerk, Gold und Silber, Eisenbahnmateriale, Postschiffe und Flugmaschinen, Feuerungsmateriale und Schmierstoffe, Zuck-

zentralblatt der christlichen Gewerkschaften (Nr. 8, 1915) enthält eine Einrichtung geschaffen, die in ländlichen Bezirken allenthalben Nachahmung verdient. Sie haben nämlich eine Arbeitskompanie gebildet mit der Aufgabe, den Familien der im Felde stehenden Kollegen bei den Garten- und Feldarbeiten kostenlose Hilfe zu leisten. Man Mitgliedern der Ortsgruppe wurden Listen zum eintragen für diese kollegiale Hilfsbereitschaft vorgelegt. Die, die zum Kriegsdienst einberufenen Kameraden den Land von den Grenzen des Vaterlandes fernhalten, so müssen die Daheimgebliebenen ihre Pflicht erfüllen und dafür sorgen, daß kein Flecken Sand durch Regen bleibt. Damit helfen wir den Plan unserer Feinde, insbesondere der Engländer, vereiteln, die uns vermittelst Abschneidung der Zufuhr durch den Hunger bezwingen wollen. Das Verbandorgan der Tabakarbeiter richtet an die übrigen Ortsgruppen des Verbandes das Ersuchen, das Beispiel der Kolonnenmitglieder nachzuahmen; eine Anregung, die alle Berufsverbände der christlichen Arbeiterbewegung beherzigen möchten.

Ein völliges Verbot der Sonntagsarbeit im Nahrungsgewerbe verlangt der christlichen Gewerkschaften angestrebte Zentralverband der Nahrungs- und Genussmittelindustriearbeiter in einer Eingabe an den Bundesrat. In der Begründung wird geltend gemacht, daß die Versorgung der Bevölkerung mit Brot gewerkschaftlich werden kann, ohne den Sonntag als Arbeitstag zu benutzen. Es liege mithin keinerlei Bedürfnis vor, den Gehilfen die Sonntagsruhe zu beschneiden. Das jetzt zulässige Quantum Brot könne ohne Mühe an den Wochenenden hergestellt werden. Bekanntlich hat der Bundesrat in seiner Sachverordnung neben der Nacharbeit auch die Sonntagsarbeit in den Bäckereien aufgehoben, aber den unteren Verwaltungsbehörden das Recht eingeräumt, in besonderen Fällen die Herstellung von Backwaren an Sonntagen zu gestatten. Von diesem Recht ist auf Drängen der Bäckermeister dann in weitgehendem Maße Gebrauch gemacht worden.

Zur Beachtung für unsere Frauen. Gegenwärtig macht sich eine Anzahl Photographie-Reisender mit größter Ueberredungskunst bemerkbar, die namentlich den Frauen Bestellungen auf Photographievergrößerungen aufschwätzen wollen. Mit besonderer Vorliebe werden Frauen aufgesucht, die im Kriege Angehörige verloren haben. Hat mal eine Frau ihre Unterschrift gegeben, so muß sie die Bilder nebst Rahmen usw. abnehmen, auch wenn sie bereit ist, auszufallen sind, daß man sie nicht aufhängen kann. Oft stellt sich denn auch noch heraus, daß bedeutend mehr gezahlt werden muß, als der betreffende Agent erst gesagt hatte. Vorsicht ist also da recht sehr am Platze. Wer eine vergrößerte Photographie haben will, bestelle nicht von fremden Reisenden, sondern gehe in ein solches, bekanntes Geschäft, wo er vor Ueberschreibungen geschützt ist.

Gewerkschaftliche Rechtsfragen. In der vergangenen Session des Reichstages ist ein Antrag auf Abänderung des Reichsvereinsgesetzes beraten worden, der den Gewerkschaften größere Bewegungsfreiheiten bringen, insbesondere die Möglichkeit befechtigen sollte, sie als politische Vereine zu erklären. Die Regierung lehnte es jedoch ab, dem Antrag während der Legislaturperiode stattzugeben. Dabei machte der Staatssekretär Dr. Delbriick Ausführungen, die auf eine prinzipielle Wandlung in der Stellung der Regierung zur Gewerkschaftsbewegung schließen lassen. Im Anschluß an seine ablehnenden Äußerungen gegenüber dem vorliegenden Antrag sagte der Staatssekretär u. a. weiter:

„Wenn die Gewerkschaften sich darüber beklagen, daß sie zu Unrecht als politische Vereine angesehen werden, so hängt das wieder zusammen mit der tiefen Klust, die unser ganzes Volk auseinandergerissen und getrennt hat. Man hat darüber vielfach die wirtschaftliche Bedeutung der Gewerkschaften erkannt und in ihnen nur politische Agitationsinstrumente bestimmter Parteien gesehen, während tatsächlich

eisen und Schmiedewerkzeug, Fernrohre, nautische Instrumente aller Art usw. Als Kriegslieferanten werden unter anderem angesehen: Gegenstände und Stoffe, die ausschließlich zur Pflege der Kranken und Verwundeten dienen.

Die absoluten Konterbande unterliegen der Beschlagnahme bzw. Einziehung, wenn sie für die feindliche Streitmacht bestimmt sind; ebenso die relativen Konterbande, außer sie können tatsächlich nicht für den derzeitigen Krieg benutzt werden. Gold und Silber ist stets als für den Krieg verwendbar anzusehen. Befördert ein Schiff Gegenstände, die als Konterbande anzusehen sind, unterliegen der Einziehung und können zerstört werden.

Die deutschen Kreuzer und Unterseeboote sind eifrig an der Arbeit, diese Bestimmungen der Prisenordnung zu erfüllen und die Zufuhr in die uns feindlichen Länder zu stören. Speziell in England sind infolgedessen die Lebensmittelpreise ganz bedeutend in die Höhe gegangen. Die englische Handelsbilanz hat sich im Verhältnis zum Vorjahre, in den ersten drei Monaten 1915 um nicht weniger als 1200 Millionen Mark verschlechtert. Das seemanns-tige England bekommt so die deutsche Faust zu spüren und muß erfahren, daß eine neue Epoche des Seekrieges angebrochen, und seine Herrschaft keine unbeschränkte mehr ist. Um vor deutschen Schiffen keine Kriegs- und Handelsflotte zu schützen, greift es nun selbst zum Flaggenbetrug zurück und sucht sich weiter gegen das Völkerrecht. Von einer „billigen Handhabung des Rechts“ wie es durch Aufstellung von Regeln zum Schutze des friedlichen Handels in Haag 1907 zwischen den Mächten vereinbart worden ist, ist im jetzigen Seekriege nicht mehr die Rede. S. F.

nach meiner festen Ueberzeugung die Gewerkschaften in erster Linie wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben, ohne die unser Wirtschaftsleben — das hat uns der Krieg gelehrt — nicht mehr denkbar ist. Ich habe schon vor dem Kriege gesagt, daß die Gewerkschaften nicht den richtigen Platz in unserem Wirtschaftsleben haben und daß es notwendig sei, hier die bessere Hand anzulegen. Die Vorarbeiten darüber waren im Gange, als der Krieg ausbrach. Ob das Ziel einer besseren Rechtsstellung der Berufsvereine zur Erfüllung ihrer wirtschaftlichen und charitativen Aufgaben und die Sicherung eines Einflusses der Behörden, der bei voller Freiheit der Ausgestaltung ihrer Institutionen einen Wirtschaftsbedarf der großen in den Gewerkschaften verkörperten Macht ausschließen soll, durch eine Abänderung des Reichsvereinsgesetzes oder zweckmäßiger durch ein eigenes Gewerkschaftsgesetz erreicht wird, wird später zu prüfen sein, wobei wir wohl auch darauf hoffen dürfen, daß ein großer Teil der Beschwerden der Gewerkschaften unter dem Eindruck dessen, was dieser Krieg uns gebracht und gelehrt hat, von selbst verschwinden wird.“

Daß von Regierungsstelle die wirtschaftliche Bedeutung der Gewerkschaften offen anerkannt wird, deren Aufgaben so wichtig sind, daß unser Wirtschaftsleben ohne sie nicht denkbar sei, dies sind vom Regierungssicht ganz ungewöhnliche Töne, die der Arbeiterbewegung eine bessere Würdigung in Zukunft erhoffen lassen. Die Andeutung des Staatssekretärs, daß die rechtliche Stellung der Gewerkschaften vielleicht durch ein besonderes Gewerkschaftsgesetz geregelt werden könnte, verdient besondere Beachtung. Eine solche Maßnahme würde vielleicht ganz neue Grundlagen für die wirtschaftliche Organisationsbetätigung der deutschen Arbeiter schaffen.

Eine der besten Liebesgaben für unsere Feldgrauen ist und bleibt die Beteiligung bei der Deutschen Kriegsversicherung für die gemeinnützigen Deutschen Volksversicherung. Auch für den mit Schippe und Hade ausziehenden, ungedienten Landsturm ist sie nicht allein wegen der vergrößerten Erkrankungsgefahr erwünscht; das beweisen die letzten Verlustlisten, die eine große Anzahl von gesunden und verwundeten Landsturmarbeitern melden.

Auf mehrfache Anfragen hin können wir mitteilen, daß die Deutsche Kriegsversicherung die Beteiligung während der ganzen Kriegsdauer zuläßt. Diese Anfragen erklären sich wohl daraus, daß dem Vernehmen nach einzelne Kriegsversehrten im Gegenjahre dazu Anmeldeungen nicht mehr annehmen. Die Versicherung bei der Deutschen Kriegsversicherung ist also weiter noch möglich und wird mit der Einzahlung bei jedem Deutschen Post- oder Feldpostamt auf ihr Postcheckkonto „14“ in Berlin sofort wirksam.

Verwahrt sei noch, daß die Deutsche Kriegsversicherung die Versicherungssumme auch dann auszahlt, wenn der Tod der versicherten Kriegsteilnehmer infolge einer Erkrankung eintritt, die mit dem Kriege in keinem Zusammenhange steht. Durch diese Vergünstigung ist den unergieblichen Ermittlungen vorgebeugt, die den Kriegsteilnehmern nicht erspart bleiben werden, die solche Sterbefälle von der Beteiligung ausschließen. Im Interesse der Versicherten wäre erwünscht, wenn dieses Verfahren der Deutschen Kriegsversicherung allseitige Anwendung findet.

Die Einzahlungen betragen mindestens 5 % und steigen in Zwischenstufen von 5 zu 5 % bis zu einer Höchstanzahlung von 200 %. Ist die durchschnittliche Kriegssterblichkeit nicht größer als sie während des Jahres 1870/71 war, so wird der obige Betrag auf den Sterbefall ausgezahlt werden können. Ein genauer Satz läßt sich aber auch heute noch nicht angeben.

Versorgung der zu Schaden gekommenen Kriegsteilnehmer

Sehr groß wird die Zahl unserer Krieger sein, die in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt in die Heimat zurückkehren. Pflicht der Gesamtheit ist es, vornehmlich aber der Bessergestellten und derer, die ihre Gesundheit im Kriege nicht zu opfern brauchten, für die zu Schaden gekommenen zu sorgen, sei es durch Ermöglichung der Wiedererlangung einer Existenz, oder aber, wenn gänzliche Erwerbsunfähigkeit vorliegt, durch hinreichende finanzielle Unterstützung. In ersterer Beziehung sind die Bestrebungen denn auch rüstig im Gange und versprechen das Beste. Auch bezüglich der finanziellen Unterstützung ist durch das Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 dafür gesorgt, daß wenigstens den notwendigen Lebensanforderungen genügt ist. In nachstehendem soll ein kurzer Ueberblick über das allgemein wünschenswerte bezüglich der Versorgung der Kriegsteilnehmer gesagt werden.

Nach §§ 1, 14, 14 des Gesetzes haben Anspruch auf Rente, unabhängig der Bedürftigkeit, alle die Kriegsdienstbeschädigung erlitten haben, wenn die Erwerbsunfähigkeit mehr als 10 Prozent beträgt. Dabei wird das Wort „Kriegsteilnehmer“ in sehr weitem Sinne verstanden.

Als Dienstbeschädigung gelten nach § 3 des Gesetzes solche Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstverletzung oder durch einen Unfall bei der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Kriegsdienste eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert sind.

Bei Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist der vor dem Verleiten vor seiner Einberufung ausgeübte Beruf zu berücksichtigen.

Soweit die Behörden Kenntnis von dem Anspruch auf Rente haben, wird sie ohne besondere Beantragung gewährt. Andernfalls muß sie beim Druppenteil, oder wenn die Entlassung schon erfolgt, beim Bezirksfeldwebel beantragt werden. Hier wäre auch ebenfalls der Antrag auf Erhöhung der Rente oder Bewilligung von Zulagen zu stellen. Von Bedeutung ist, daß der Rechte

möglichst Beweismittel über die Entstehung der Gesundheitsstörung beibringt. In manchen Fällen können diese ausfallgebend sein für die Bewilligung der Rente.

Der Anspruch auf Rente ist bei Kriegswunden zeitlich unbeschränkt, verfährt aber bei allen anderen Kriegsdienstbeschädigungen mit Ablauf von 10 Jahren nach Beendigung des Krieges.

Die Rente setzt sich zusammen

- 1. aus der eigentlichen Militärrente (Voll- oder Teilrente,
- 2. der Kriegszulage
- 3. der Bestimmungszulage.

Bei völliger Erwerbsunfähigkeit beträgt die Rente jährlich:

für einen Feldwebel	900 M.
„ „ Sergeanten	720 „
„ „ Unteroffizier	600 „
„ „ Gemeinen	540 „

liegt nur teilweise Erwerbsunfähigkeit vor, so wird auch die Rente entsprechend gekürzt.

Zu dieser Rente erhält jeder Kriegsteilnehmer die Kriegszulage, welche jährlich 180 M. beträgt.

Die Bestimmungszulage wird gewährt, wenn durch die Dienstbeschädigung eine besonders schwere Verletzung hervorgerufen ist. Sie beträgt bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs, jährlich 82 M. (monatlich 27 M.), bei Verlust beider Augen monatlich 64 M. In weniger schweren Fällen kann die Bestimmungszulage gewährt werden. Einige Beispiele mögen das Gesagte noch näher erläutern.

Ein gemeiner Soldat ist zu 60 Prozent erwerbsunfähig und hat eine Hand verloren. Seine Rente beträgt dann:

60% der Vollrente (540 M.)	324 M.
Kriegszulage	180 „
Bestimmungszulage	324 „
zusammen jährlich	828 M.
monatlich	69 M.

Ein anderer ist gänzlich erwerbsunfähig und auf beiden Augen blind. Seine Rente beträgt:

Vollrente	540 M.
Kriegszulage	180 „
Bestimmungszulage	618 „
jährlich 1368 M.	
monatlich	114 M.

In besonders schwierigen Fällen (Geisteskrankheit, schweres Siechtum) kann die Rente noch erhöht werden. Dem Verlust eines Gliedes ist gleichzuachten, wenn es gebrauchsunfähig geworden ist.

Außerdem kann auch noch an solche Personen, deren jährliche Rente 600 M. nicht erreicht, mit dem 66. Lebensjahre die Differenz als Alterszulage gewährt werden.

Die Feststellung und Anweisung der Versorgungsbefähigung erfolgt durch die Militärverwaltungsbehörden. Der Beschwerdebeweg bis ans Kriegsministerium ist gegeben, in einzelnen Fällen auch gegen dessen Entscheidung Klage bei dessen Landgericht (München, Berlin, Dresden, Stuttgart) zulässig.

Die Zahlung der Rente erfolgt allmonatlich im Voraus. Stirbt ein Rentenempfänger, so sind der Witwe oder den Kindern bzw. Enkeln noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Quartalsvierteljahre) die Gebühren zu zahlen, die der Verstorbene erhalten hätte. Diese werden im Voraus in einer Summe bezahlt. Sie können auch an Verwandte aufsteigender Linie gewährt werden, wenn der Verstorbene überwiegend ihr Ernährer war; auch dann, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Von Bedeutung ist hierbei noch, daß durch diese Renten der Bezug der Invalidenrente nach der Reichsversicherungsordnung nicht berührt wird. Es werden also die Renten nebeneinander gewährt.

Jahresberichte der Bezirke

Bezirk Köln. Mit dem besten Willen gingen die Vorstandmitglieder und Vertrauensmänner im Frühjahr an die Agitation. Da nach dem im Jahre 1913 getätigten Tarifverträgen am 1. April fast im ganzen Bezirk Lohnhöhungen eintreten mußten und nicht allzuvielle Lohnbewegungen geführt zu werden brauchten, war die Voraussetzung für eine erfolgreiche Agitation gegeben. Die einsetzenden Erfolge wurden indes gestört durch den sich ausbrechenden Krieg.

Die Bautätigkeit war bis Ende Juli im allgemeinen normal. Eine Ausnahme machte der Bezirk W. Gladbach. Hier war die Bautätigkeit so schlecht, daß die Kollegen mit großer Arbeitslosigkeit zu kämpfen hatten und nach auswärts gehen mußten. Eine äußerst günstige Beschäftigung war im Kölner und Düsseldorfer Gebiet infolge der Ausstellungen vorhanden. Die Arbeiten an der Düsseldorfer Ausstellung wurden bei Kriegsausbruch sofort eingestellt. Die Ausstellung soll auch nach dem Kriege nicht mehr in Frage kommen.

Durch die gewaltigen Truppentransporte, die auf allen Strecken nach dem westlichen Kriegsschauplatz geleitet wurden, kam das Baugewerbe etwa 14 Tage ganz zum Stillstand. Eine Ausnahme machten die Festungsgebiete der Städte Köln und Koblenz. Hier wurden viele Bauarbeiter bei Armierungsarbeiten beschäftigt. Teilweise und plötzlich so stark, daß in Köln das an den privaten Baustellen lagernde Baumaterial vorübergehend der Beschlagnahme unterlag. Außer den vorhandenen Arbeitkräften und den Landsturmeinheiten wurden noch viele Bürger zu Schanzarbeiten herangezogen. Den Kollegen des Bonner Gebietes kamen die gewaltigen Bergarbeiten der Düsselbühl in Siegburg und der Pulvertabrik in Düren entgegen. Die Zimmerer waren gesucht für die Barackenbauten. Mancher Bauarbeiter hat auch einen anderen Beruf ergreifen. Im schmalen waren unsere Kollegen im Lager der Gebiet dort. Dies sollte die Ar-

